

Motion Fraktion SP/JUSO (Yasemin Cevik/Bernadette Häfliger, SP): Investitionen In Kriegsmaterial wirksam verhindern; Begründungsbericht

Am 19. Oktober 2023 hat der Stadtrat folgende Motion Fraktion SP/JUSO im Sinne einer Richtlinie erheblich erklärt:

Investitionen in Kriegsmaterial sind verwerflich und werden von der SP/JUSO Fraktion abgelehnt. Sie führen dazu, dass Waffen produziert werden, die weltweit in Konflikten eingesetzt werden, was zahlreiche Tote und Verletzte zur Folge hat und grosses Leid verursacht. Die Pensionskassen haben angesichts ihrer Grösse auf dem Schweizer Anlagemarkt Möglichkeiten, auf Unternehmen und ihre Investitionen einzuwirken, sofern sie dazu mit anderen institutionellen Anlegern zusammenarbeiten.

Die städtische Pensionskasse (PVK) ist durch ihr Reglement verpflichtet, ihr Handeln nach «sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit» auszurichten (Art. 2 Abs. 4 PVR). Die Anwendung des Anlagereglements wurde in den letzten Jahren verschärft und regelmässig extern überprüft. Für die SP ist es ein Muss, dass die PVK diesen Kriterien nachlebt. Die SP versteht unter den genannten Kriterien nicht nur Investitionen in Unternehmen, die Kriegsmaterial produzieren, sondern auch Unternehmen, die von schlechten Arbeitsbedingungen, Kinder- oder Sklavenarbeit, Umweltverschmutzung oder Atomkraft profitieren. Der Stadtrat ist zwar gegenüber der Verwaltungskommission nicht weisungsbefugt. Er hat jedoch das Recht darauf, transparent über die Investitionen der PVK informiert zu werden. Deshalb soll der Gemeinderat die Aufsichtskommission und den Stadtrat in einem detaillierten Bericht über die Investitionen der PVK und deren Nachhaltigkeit informieren.

Die PVK ist im Vergleich zu anderen Pensionskassen eine kleine Akteurin auf dem Anlagemarkt. Der Grossteil ihres Kapitals wird nicht in Aktien investiert. Ihre Aktien legt die PVK meist passiv in Fonds an. In diesen Fonds sind Investitionen in verschiedene Firmen zusammengefasst, so dass die Gelder entweder in das ganze Paket oder gar nicht investiert werden können. Die Zuordnung einzelner Firmen zu den obgenannten Nachhaltigkeitskriterien ist schwierig, da die Unternehmungen aktuell nicht verpflichtet sind, ihre Investitionen z.B. in Rüstungsgüter offen zu deklarieren. Als kleine Akteurin ist die PVK dementsprechend bei ihrer Anlagepolitik einerseits auf nationale Vorgaben angewiesen, um Nachhaltigkeitskriterien gegen grössere institutionelle Anleger durchsetzen zu können. Betreffend Nachhaltigkeit sieht die nationale Gesetzgebung aktuell keinerlei Vorschriften vor. Die Verfolgung einer in allen Punkten nachhaltigen Anlagepolitik würde andererseits eine aktive Anlagestrategie der PVK bedingen.

Der Gemeinderat soll sich deshalb auf nationaler Ebene, z.B. beim Bundesrat und in der Städtekonferenz dafür einsetzen, dass klare gesetzliche Vorgaben geschaffen werden, die Investitionen in Kriegsmaterial und weitere nicht nachhaltige Investitionen nach objektiven, klar messbaren Kriterien definieren und verbieten. Gleichzeitig sollen Anteile an Investitionen in Unternehmungen, welche einen Teil ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern verdienen, offengelegt und nachgebildet werden.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Eine Analyse der aktuellen Investitionen der städtischen Pensionskasse unter Berücksichtigung der im Anlagereglement aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien, sowie über die Möglichkeiten einer aktiven Anlagestrategie zu erstellen und dem Stadtrat darüber Bericht zu erstatten.
2. Sich auf nationaler Ebene für klare gesetzliche Vorgaben einzusetzen,
 - a. die es Pensionskassen verbieten, in Kriegsmaterial und andere nicht nachhaltige Anlagen zu investieren.
 - b. die Unternehmungen verpflichten, Investitionen in Rüstungsgüter und andere nicht nachhaltige Investitionen offen zu legen.

- c. die Pensionskassen verpflichten, die gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeit gemeinsam mit anderen institutionellen Anlegern durchzusetzen.
- 3. Sich bis zur Schaffung klarer nationaler Vorschriften im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass das Reglement der PVK streng angewendet wird.

Bern, 14. März 2019

Erstunterzeichnende: Yasemin Cevik, Bernadette Häfliger

Mitunterzeichnende: Edith Siegenthaler, Marieke Kruit, Michael Sutter, Nora Krummen, Bettina Stüssi, Johannes Wartenweiler, Ayse Turgul, Laura Binz, Katharina Altas, Peter Marbet, Lisa Witzig, Patrizia Mordini, Martin Krebs, Benno Frauchiger, Timur Akçasayar, Ingrid Kissling-Näf, Nadja Kehrl-Feldmann, Barbara Nyffeler

Bericht des Gemeinderats

Zuständigkeit und Kompetenzen

Gemäss Artikel 51a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) ist die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung. Bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) ist dies die Verwaltungskommission. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat gegenüber der PVK keinerlei Weisungsbefugnis, wie dies die Motionär*innen auch ausführen.

Die PVK unterstützt nachhaltige Vermögensanlagen. So regelt Artikel 2 Absatz 4 des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21), dass sie ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit ausrichtet. Weitere entsprechende Bestimmungen wurden in der Verordnung über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 22. Oktober 2018 (Anlageverordnung; AVO) festgelegt. Die Verwaltungskommission hat im Jahr 2019 eine Environmental, Social und Governance (ESG)-Strategie für Finanzanlagen erarbeitet und per 17. September 2020 in Kraft gesetzt.

Grundsätze zur Vermögensbewirtschaftung und zum Risikomanagement bei der PVK

Die PVK bewirtschaftet und verwaltet ihr Vermögen im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden mit Blick auf eine gesicherte Rentenauszahlung. Die langfristige Anlagestrategie orientiert sich, unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der PVK, an der erforderlichen Rendite zur Erhaltung des Deckungsgrads bzw. zur Verbesserung der finanziellen Lage gemäss der vom Stadtrat per 1. Januar 2015 beschlossenen Ausfinanzierung der PVK. Das Vermögen der PVK wird bei angemessener Risikoverteilung und unter Wahrung der stetigen Zahlungsbereitschaft so angelegt, dass bei marktgerechten Erträgen die finanziellen Ziele der PVK erreicht werden können. Die Erwirtschaftung von kurzfristigen Gewinnen steht nicht im Vordergrund.

Im Rahmen des Risikomanagements überprüft und überwacht die PVK die Vermögensanlagen periodisch hinsichtlich einer ESG-Risikoeinstufung und insbesondere potenzieller Verstösse gegen in der Schweiz demokratisch legitimierte Prinzipien. Zudem lässt sie den CO₂-Ausstoss des Gesamtportfolios messen. Sie beauftragt hierzu einen spezialisierten und ausgewiesenen Anbieter, der aufgrund seiner Analysen Empfehlungen abgibt.

Aufgrund des im Vergleich mit anderen Vorsorgekassen überschaubaren Anlagevolumens der PVK lässt sich die nötige Diversifikation der Vermögensanlagen nur durch Investitionen in institutionelle Fonds oder Anlagestiftungen realisieren. Wie die Motionärinnen richtig festhalten, ist die PVK darauf angewiesen, dass Vermögensverwaltungen und Banken Anlageprodukte anbieten, die

den Anforderungen der PVK entsprechen. Die Anlagegefässe müssen breit diversifiziert sein, ein genügend grosses Volumen und tiefe Kosten aufweisen sowie sich durch ein optimales Verhältnis zwischen Risiko und Rendite auszeichnen. Deshalb kommen praktisch nur passive, indexierte Produkte in Frage. Zudem müssen zahlreiche verschiedene Anbieterinnen und Anbieter vergleichbare Anlagegefässe anbieten, damit die PVK den Fonds wählen, vergleichen und allenfalls wechseln kann.

Etablierung der Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR (Schweizer Verein für verantwortungsvolle Kapitalanlagen) derjenigen Unternehmen, die verbotene Waffen herstellen, als Standardvorgabe für die Vermögensanlagen

Im Jahr 2016 geriet die PVK mit vielen anderen Vorsorgeeinrichtungen in die Kritik, weil sie in Unternehmen investiert waren, die Kriegsmaterial herstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine geeigneten, einheitlichen und in der Branche anerkannten und auch öffentlich verfügbaren Vorgaben, welche die Vermögensverwaltungen und institutionellen Fonds als Grundlagen zur Identifikation der entsprechenden Unternehmen hätten heranziehen können. Zudem waren die Investitionsvolumen in Bezug auf das gesamte Anlagevolumen gering, so dass diesem Umstand nicht gleichermassen Bedeutung zugemessen wurde, wie dies heute der Fall ist.

Im Dezember 2015 gründeten die bundesnahen Vorsorgeeinrichtungen PUBLICA, comPlan, Pensionskasse Post, Pensionskasse SBB, zusammen mit der compenswiss (Ausgleichfonds AHV/IV/EO), der SUVA und der BVK des Kantons Zürich den Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Der SVVK-ASIR publizierte im Sommer 2016 eine Liste derjenigen Unternehmen, die gestützt auf die von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen verbotene Waffen herstellen und empfahl diese Unternehmen aus dem Anlageuniversum auszuschliessen. Erstmals wurden in der Schweiz Unternehmen identifiziert und gelistet, die verbotene Waffen herstellen.

Die PVK forderte ihre Vermögensverwaltungen umgehend auf, die vom SVVK-ASIR identifizierten Unternehmen aus allen Anlagegefässen auszuschliessen, in denen die PVK investiert war. Im Herbst 2017 war die PVK eine der ersten Pensionskassen, welche die Ausschlüsse gemäss SVVK-ASIR umgesetzt hatte. Wenige Wochen später zogen alle Banken und Vermögensverwaltungen nach, anerkannten die Ausschlussliste des SVVK-ASIR und modifizierten ihre Anlageprodukte entsprechend. Damit hatte sich ein neuer, breit akzeptierter Standard in der institutionellen Vermögensanlage etabliert.

Zu Punkt 1:

Seit Herbst 2017 sind alle vom SVVK-ASIR identifizierten Unternehmen bei der PVK ausgeschlossen. Die PVK überwacht die Einhaltung der Vorgaben permanent, einerseits über ein Quartalsreporting ihres Global Custodian und andererseits mit einer jährlichen Überprüfung der Finanzanlagen durch ein entsprechend spezialisiertes externes Unternehmen.

Die Beurteilung der übrigen ESG-Kriterien ist nach wie vor schwierig, weil die Kriterien nicht eindeutig messbar sind, es Grauzonen gibt und die Beurteilung anderer Kriterien von der persönlichen Einstellung abhängen (Kernkraft, Alkohol, Tabak, zivile Feuerwaffen etc.). Selbst die führenden Unternehmen wie MSCI in den USA, welche die Daten zur Beurteilung der ESG-Kriterien liefern, sind immer noch auf der Suche nach einer vernünftigen und korrekten Bewertungsmethode. Im Jahr 2023 passte MSCI ihre Bewertungskriterien an, weil die ESG-Ratings der mit ihren Daten bewerteten Portfolios im Jahr 2022 zu hoch ausfielen. Dies hatte auch Auswirkungen auf das ESG-Rating der PVK in den letzten drei Jahren:

Ergebnisse der Auswertung der ESG-Kriterien	2021		2022		2023	
	Portfolio PVK	Composite-Benchmark	Portfolio PVK	Composite-Benchmark	Portfolio PVK	Composite-Benchmark
ESG-Gesamtergebnis (Skala 0 bis 10)	6.8	6.6	8.6	8.3	7.2	7.2
ESG-Rating (AAA bis CCC)	A	A	AAA	AAA	AA	AA
Anteil Finanzanlagen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen die Regeln von UN Global Compact	0,36 %	0,64 %	0,17 %	0,28 %	0,21 %	0,29 %
Anteil Finanzanlagen in kontroversen Geschäftsfeldern (z.B. Alkohol, Tabak, Atomenergie, zivile Feuerwaffen)	3,5 %	n.v.	3,7 %	4,0 %	4,3 %	4,7 %
Anteil Finanzanlagen in Unternehmen mit Lösungen mit nachhaltiger Wirkung	11,5 %	n.v.	11,8 %	n.v.	11,2 %	13,0 %

Zu den Portfolioanalysen und zur Ermittlung des ESG-Ratings der PVK zieht die PVK immer die Daten von MSCI heran. Die Finanzanlagen der PVK erreichten im Jahr 2021 ein ESG-Rating von A. Im Jahr 2022 verbesserte sich die PVK auf ein AAA, fiel dann aber im Jahr 2023 wieder auf ein AA zurück, weil MSCI im Jahr 2023 ihre Bewertungskriterien anpasste. Durch solche Veränderungen sind die Vergleiche zwischen den einzelnen Jahren nur eingeschränkt möglich.

Die PVK publiziert die Resultate des ESG-Screenings und der Auswertung zum CO₂-Ausstoss jährlich im Geschäftsbericht und informiert den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission des Stadtrats.

Zu Punkt 2:

Die gesetzgeberische Kompetenzverteilung ist in der Schweiz klar geregelt. Weder liegt es in der Verantwortung des Gemeinderats, noch hat dieser die Möglichkeit sich direkt auf nationaler Ebene in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Zu Punkt 3:

Die PVK setzt die von der Verwaltungskommission beschlossene ESG-Strategie konsequent um. Unternehmen, die verbotene Waffen herstellen sind aufgrund der nun etablierten messbaren Kriterien (Ausschlussliste des SVVK-ASIR) bei den institutionellen Anlagegefässen standardmässig ausgeschlossen.

Fehlbare Unternehmen in anderen ESG-Bereichen werden identifiziert und auf eine Überwachungsliste gesetzt. Via Engagement-Pool Schweiz und Engagement-Pool International der Stiftung Ethos beteiligt sich die PVK am Dialog mit den Unternehmen. Bei wiederholt schweren Verstössen prüft und vollzieht die PVK nach Möglichkeit den Ausschluss.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Bern, 20. November 2024

Der Gemeinderat